

**Wirtschaftsplan**  
**des Eigenbetriebs Wasserversorgung Sontheim an der Brenz**  
**für das Wirtschaftsjahr 2024**

Gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie Artikel 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung vom 01.10.2020 in Verbindung mit § 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Sontheim an der Brenz – in der aktuellen Fassung- hat der Gemeinderat unter Anwendung der Eigenbetriebsverordnung- Doppik am 20.02.2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

<b>1. im Erfolgsplan</b> mit den folgenden Beträgen:	EUR
1.1 Gesamtbetrag der Erträge	783.950
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen	./ 752.215
<b>1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>31.735</b>

<b>2 im Liquiditätsplan</b> mit den folgenden Beträgen:	EUR
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	753.990
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	./ 634.880
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>119.110</b>
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	155.700
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	./ 563.480
<b>2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 407.780</b>
<b>2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>- 288.670</b>
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>409.715</b>
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-89.310
<b>2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>320.405</b>
<b>2.11 Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>31.735</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

409.715 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

55.450 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

162.000 EUR

Sonthem an der Brenz,

Rief  
Bürgermeister